



**Gemeinde Willingen (Upland)**  
**Ortsteil Rattlar**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung Gewerbepark Rattlar"**

<b>Teil B:</b>	<b>Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB</b>
----------------	--

**Anlage 1:**  
**Erhebung und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“**

März 2025

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

# Inhalt

## Bericht

<b>1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG</b>	<b>1</b>
<b>2 ERGEBNISSE</b>	<b>3</b>
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE .....	3
2.2 STRUKTURDIAGNOSE.....	6
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN.....	6
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG.....	9
<b>3 BIOTOPSCHUTZ</b>	<b>9</b>
<b>4 ARTENSCHUTZ</b>	<b>10</b>
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN .....	10
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN.....	11
<b>5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE</b>	<b>15</b>
<b>6 REFERENZLISTE</b>	<b>16</b>

# 1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Es sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die geplante Verlagerung des Betriebsstandortes eines örtlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf eine rd. 1,8 ha große Fläche geschaffen werden. Diese liegt auf dem Geländesattel im nordwestlichen Anschluss an den bestehenden Gewerbepark Rattlar.

Bereits im Vorfeld wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde das nördliche Wäldchen aufgrund besonderer arten- und naturschutzfachlicher Konfliktlage aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der Geltungsbereich selbst liegt am Westrand der Siedlungslage Rattlar, eingebettet in die kuppig-bucklige Bergwelt des Uplandes auf dem Geländesattel zwischen *Höhekopf* und *Bergfreiheit* auf rd. 600 m ü. NHN. Die Fläche wird derzeit über einen teils asphaltierten und teils geschotterten Wirtschaftsweg erschlossen.

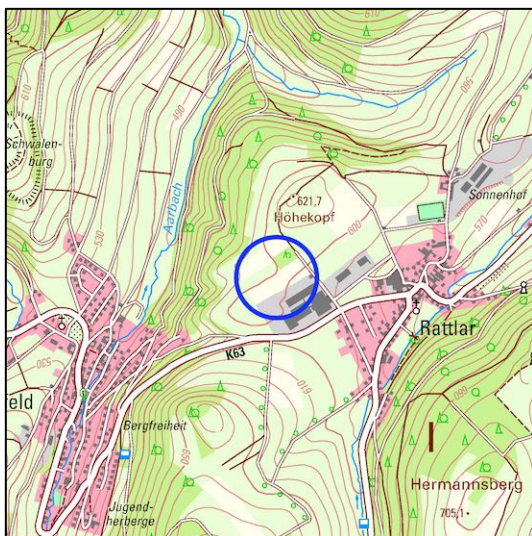


Abbildung 1: Lage - Ausschnitt DTK25

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzanforderungen bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

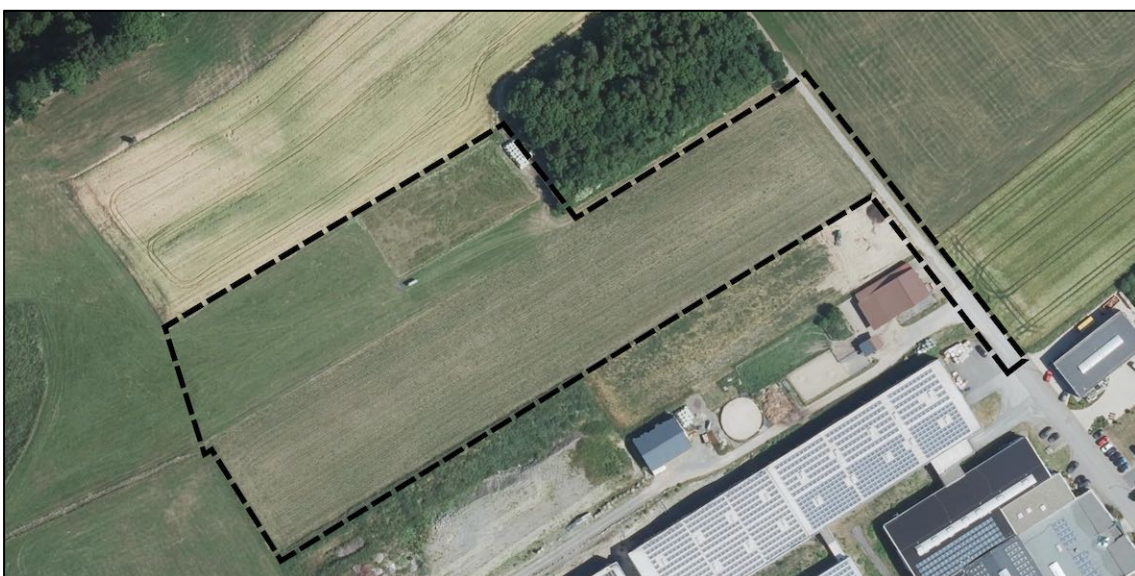


Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis - Ausschnitt DOP, HVBG

### Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Das Plangebiet liegt in den Grenzen des großräumlichen Naturparks „Diemelsee“. Für das Flst. 221/55 liegt ein Natureg-Eintrag als Kompensationsfläche (Grünland Neuansaat) vor. Weitere Schutzflächen/amtl. Schutzgebiete sind in einem relevanten Radius um das Plangebiet nicht dargestellt.

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Naturraum „Inneres Upland“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Hochsauerland (Rothaargebirge)“. Geologisch handelt es sich hierbei um eine der am stärksten reliefierten Gebirgslandschaften Hessens (intensive Erosionsvorgänge, Erosionsbasis Edertal). Klimatisch zeichnet sich das Rothaargebirge durch hohe, nahezu ganzjährig verteilte Niederschläge und niedrige Durchschnittstemperaturen bei vorherrschenden Westwindlagen aus.

Ausgangssubstrat der Bodenbildung sind Tonschiefer, Sandsteine und Kieselschiefer aus dem Mitteldevon. Bodenkundlich haben sich Braunerden aus 2 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit schwach metamorph überprägtem siliziklastischem Sedimentgestein (Paläozoikum, Präperm) entwickelt. Nach der bodenfunktionalen Gesamtbewertung gem. *Bodenviewer Hessen* handelt es sich um *sehr gering* bis *gering* eingestufte Flächen (Standorttypisierung mittel, Ertragspotential gering bis mittel, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen sehr gering bis gering).

#### Erhebungsrahmen und Erfassungsmethode:

Die Realnutzungs- und Biotopkartierung wurde Ende Juni und Mitte August 2023 durchgeführt. Bewertet wurden die Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie die erkennbare Artenausstattung. Die Abgrenzung von Biotoptypen folgt der KompensationsV des Landes Hessen vom Nov. 2018. Zur Erfassung gesetzlich geschützter Biotoptypen (GGBT) und Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FHH-Richtlinie wird die Kartiereinheitenbeschreibung der Hessischen Biotopkartierung (HLBK) von Frahm-Jaudes et al. (2022) herangezogen.

Eine Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen, erfolgte ab April 2023. Der tatsächliche Nutzungsstatus wurde durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung ermittelt. Verdeckte Hohlräume wären verdachtsweise endoskopierbar gewesen. Indizien für Bilchbesiedelungen wurden mithilfe der Anbringung von 10 Niströhren, sowie anhand von Fraßspuren an Fruchtkernen und Zweigen sowie die Kobelnachsuche ermittelt.

Erfassungen der Tierwelt wurden an 6 Terminen, bei günstigen Jahres- und Tageszeiten sowie günstigen bis akzeptablen Witterungsbedingungen, durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch G+H.

Erfassung der Vogelarten von Mai bis August 2023, durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. (2005). Ergänzend wurde eine automatisierte Erfassung<sup>1</sup> eingesetzt.

Zur Indizierung von Fledermausaktivitäten wurden in der Wochenstubezeit Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) im Pionierwäldchen installiert. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 3pro standalone (Version 1.4).

---

<sup>1</sup> Automatisierte Vogelerfassung: Zweikanaliger: Wildlife Acoustics Audiorecorder SM4. Aufnahmeeinstellungen mit SM4 Configurator. Einstellungen Stereo, 16,00 dB Gain, 26 dB Preamp, 220 Hz High-pass filter, 48000 Hz Sample Rate, 1 h max. Aufnahmezeit. Auswertungsprogramm BirdNET bereitgestellt von der TU Chemnitz (Stefan Kahl, Connor M. Wood, Maximilian Eibl, Holger Klinck „Birdnet, A deep learning solution for avian diversity monitoring“ Ecological Informatics, Volume 61, 2021). Auswertungsplattform macOS Sequoia 15.3.1. Artfilter >=90%. Nachprüfung der Originalaufzeichnung mit Kaleidoscope Lite der Wildlife Acoustics.

Tiergruppen- und -strukturerfassungen wurden zu folgenden Terminen durchgeführt:

- 22.04.2023 09.00 bis 09.30 sonnig, 2 Bft, 12 °C
- 31.05.2023 18.00 bis 18.30 sonnig, 1 Bft, 12-19°C
- 01.06.2023 04.00 bis 04.30 sonnig, 1 Bft, 12-19°C
- 03.07.2023 19.00 bis 20.00 sonnig bis wolkig, 1 Bft, 20°
- 04.07.2023 06.40 bis 07.20 wolkig nach Unwetter, 5 Bft, 14°C
- 10.08.2023 12.00 bis 13.00 sonnig, 0 Bft, 19°C

#### Fledermäuse:

##### Horchbox

- 04.07.2024 23:45 bis 05.07.2024 07:15 1 Horchbox
- 10.08.2024 14:45 bis 12.08.2024 10:30 2 Horchboxen

##### Detectorbegehung

- 04.07.2024 23:30 bis 24:00

#### Automatisierte Vogelerfassung:

- 04.07.2024 21:00 bis 05.07.2024 07:30

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Realnutzung und Biotope

#### **Beschreibung des Bestandes**

Die Planfläche unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. Von einem an der Nordostflanke verlaufenden, anteilig asphaltierten, Schotterweg (Typ-Nr. 10.510, 10.530) ausgehend wird die Fläche über bewachsene Feldwege (Typ-Nr. 10.610), je hangober- und unterseits eines Pionierwäldchens (Typ-Nr. 01.161) erschlossen.

Die Nutzungsform teilt sich zu zwei Drittel in eine eingesäte Ackerfläche (Typ-Nr. 06.360) südlich und zu einem Drittel in eine intensive Mähweide (Typ-Nr. 06.350) westlich des Wäldchens.

Auf dem eingesäten Acker wachsen neben Arten der intensiven Grünlandgesellschaften hauptsächlich Vertreter der Ruderal- und Segetalvegetation. Die wertgebenden Arten Acker-Weilchen und Kornblume zeugen von den hageren Bodenbedingungen.

Artinventar eingesäeter Acker: Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), Raps (*Brassica napus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Raue Gänse-distel (*Sonchus asper*), Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Acker-Weilchen (*Viola arvense*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*) und Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*).

Südlich des eingesäten Ackers ist ein Saum abzugrenzen. Wertgebend ist das Vorkommen der Kornrade, allerdings nur in geringer Individuenzahl, weshalb der Bestand insgesamt als artenarm (Typ-Nr. 09.151) anzusehen ist.

Hier wachsen: Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Pestwurz (*Petasites hybridus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Mariendistel (*Silybum marianum*) und Kornrade (*Agrostemma githago*).

Westlich des Wäldchens greift ein Ballenlager, dessen Unterwuchs als Ruderalflur (Typ-09.123) einzustufen ist, in den Geltungsbereich. Allgemein wurden im Bereich um das Wäldchen feuchte Bodenverhältnisse beobachtet, was sich in der frische- bis feuchteanzeigenden Vegetation der Ruderalflur widerspiegelt. Eine sich von der Nordwestecke des Wäldchens in südwestliche Richtung erstreckende Geländekante könnte auf eine Drainage hindeuten.

Der Grünlandbestand wird intensiv genutzt. Der Intensivierungszeiger Weidelgras (*Lolium perenne*) ist bestandsprägend und präsentiert sich im üppigen Wuchs. Die Arten sind allesamt Vertreter des Intensivgrünlands.

Artinventar Ruderalflur (Ballenlager): Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker- und Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *C. vulgare*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustris*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*).

Artinventar Grünland: Weidelgras (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustris*).

- Nachbarbiotope

Die intensive Grünlandbewirtschaftung (Typ-Nr. 06.350) setzt sich in der unmittelbaren und weiteren Umgebung fort. An der nordöstlichen Gebietsecke befindet sich ein Pionierwäldchen (Typ-Nr. 01.161). Dieses ist vor allem mit Weichhölzern wie Sal-Weide (*Salix caprea*) bewachsen. Nennenswert ist die im Unterwuchs gedeihende Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helborine*). Am nördlichen Rand des Pionierwäldchens ist eine erhöhte Bodenfeuchte zu beobachten. Ein regelrechte Quellflur lässt sich nicht feststellen. Neben einigen Individuen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) wird dieser Bereich von den o.g. Ruderalarten (Typ-Nr. 09.123) dominiert.

Südlich grenzen Bauflächen (Typ-Nr. 10.530, 09.123) des Gewerbegebiets an.

#### Invasive Pflanzenarten:

Im Geltungsbereich des Planungsgebiets wurden keine invasiven Pflanzenarten nachgewiesen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 3: Blick über das Plangebiet, vorne der eingesäte Acker, linkerhand der Grünlandbestand mit Wäldchen, links im Hintergrund der Höhekopf, Blick-RI NNO (06/2023)



Abbildung 4: Scherbenreicher Acker mit Saatrillen, Vernässungsstellen treten am Feldweg auf, Blick-RI O (04/2023)



Abbildung 5: Bodenvernässung am Ballenlager (04/2023)

### Bestandsbeurteilung:

Der, den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs einnehmende, eingesäte Acker kann nur mit einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit eingestuft werden. Die wertgebenden Arten kommen nur in geringer Deckung vor, bestimmt wird der Bestand von häufigen Arten der intensiven Ackerbegleitflora und Grünländer.

Auch der Mähweide kann keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit zugerechnet werden. Die frischen Bodenverhältnisse sind wohl auf erhebliche Meliorationen (Drainage) zurückzuführen. Der hohe Nutzungsdruck erlaubt kaum eine Etablierung charakteristischer Arten naturschutzfachlich hochwertiger Grünlandgesellschaften.

Bei beiden Nutzungsformen handelt es sich um kurzfristig wiederherstellbare, weit verbreitete Nutzungstypen. Beide Bestände weisen keine seltenen Pflanzenarten auf.

Dem Pionierwäldchen kann aufgrund des Orchideenvorkommens und der Funktionen für Tierwelt (Deckung, Nahrung, Leitfunktion) und Landschaftsbild (gliedernd, einbindend) ein höherer naturschutzfachlicher Wert zugesprochen werden.

## 2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nach-gesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rück-zugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbau-ten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Ver-dachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerofassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Spalten, Höhlun- gen, Totholz:	Im Geltungsbereich sind keine Gehölze mit solchen Strukturen vorhan- den.
Bodenklüfte, Son- nungspunkte, Gärmaterial:	Im Gebiet nicht festgestellt.
Gebäudequar- tiere:	Im Gebiet nicht vorhanden.  Bei den benachbart im Südosten stehenden Gebäuden handelt es sich größtenteils um moderne, dicht verschlossene Zweckbauten, sowie um Bretterschuppen. Potentiell bieten sie nutzbare Elemente für Gebäude- brüter, sind aber durch die gewerblichen Emissionen beeinträchtigt.
Dauerhorste:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, sonst. Hinterlassen- schaften:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Im nördlich des Plangebietes liegenden Pionierwäldchen finden sich im Nordwesten wechselfeuchte Flächen, die scheinbar über eine Drainage entlang des nordwestlichen Randes des Plangebietes entwässert wer- den.

## 2.3 Festgestellte Arten

### Pflanzen

Im Geltungsbereich wurden keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzen festge-  
stellt.



## Vögel

Bei den Begehungen wurden 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, die in der Tabelle "Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben" einzeln ausgewiesen werden. Bei den registrierten Arten handelt es sich zum Gros um anspruchslöse Allerweltsarten die häufig in der freien Landschaft und im Siedlungsbezug anzutreffen sind.

Die wertgebenden Arten Bluthänfling, Feldsperling, Fitis und Grünfink, sowie die weiteren Vogelarten mit günstiger Erhaltungsprognose wurden im Rahmen der Begehungen im Pionierwald festgestellt. Die Elster wurde über die automatisierte Vogelerfassung ebenfalls dem Pionierwald zugeordnet.

Mit Ausnahme des Grünspechts ist für alle festgestellten eine Nahrungsbeziehung zum Geltungsbereich herleitbar.

Vertreter aus der Gilde der Agrararten wurden nicht festgestellt, eine Verbreitung ist aber auch aufgrund der Linearstrukturen (Gehölzbestand) und der vorrückenden Gewerbegebietsentwicklung nicht zu erwarten.

## Fledermäuse

Das ehemals dem Geltungsbereich zugehörige Pionierwäldchen wurde Anfang Juli mit einer und Anfang August 2024 mit zwei Horchboxen beschickt. Ergänzend wurde Anfang Juli eine Detectorbegehung durchgeführt.

Im Rahmen der Horchboxaufnahmen konnten von dem Analyseprogramm lediglich 13 Aufnahmen als Fledermausrufe identifiziert werden. Tatsächliche Artzuordnungen sind aufgrund der geringen Rufausbeute nicht möglich. Die Ergebnisse der Detectorbegehung beschränken sich auf das Vorkommen der weit verbreiteten synanthropen Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

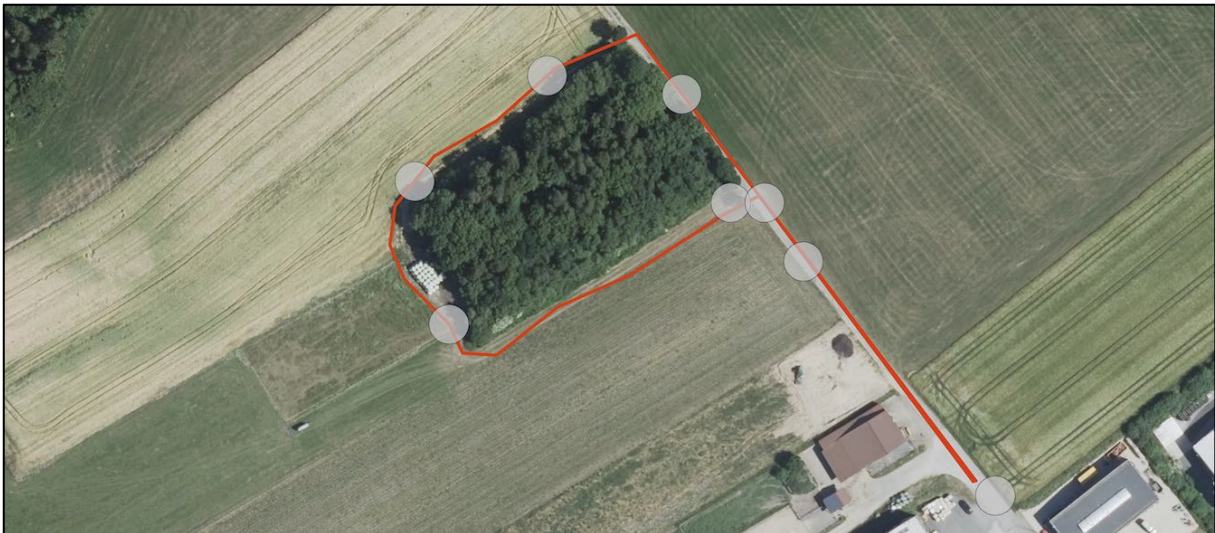


Abbildung 6: Ergebnisse der Detectorbegehung (Grau: Nachweis Zwergfledermaus, Rot: Route; Luftbild HVBG)

## Sonstige Arten

Es wurden keine Reptilien/Amphibien gefunden.

Das Innere Upland gehört nicht zum hessischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters.

Ebenso wurden keine Haselmäuse nachgewiesen, bei den örtlichen Erhebungen ergab sich kein Verdacht auf andere Bilch-Arten.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

## Erläuterungen:

- Gefährdung:

D = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, \*: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

**U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;**

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW RLH 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

**A**=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger);**W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenz-

liniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs:

**u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) <b>Nachweis im U-Gebiet</b>	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Zwergfledermaus (Pipistrellus cf. pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch käl- tetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, dann Balz- Zwischenq. Struktur- geb. kleine Fluginsek- ten, range 10 km	Spalten(Fassaden)- Besiedler, Auswahl in Schwärmphase, Wo- chenstuben verschie- den, hfg. Quartierwech- sel, im Winterquartier = (o) <b>Aktivitäten um das Pio- nierwäldchen (Detector- begehung)</b>	S o
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter <b>BV Pionierwald</b>	A/H-S o
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter boden- nah <b>BV Pionierwald</b>	F-G-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen <b>BV Pionierwald</b>	S-G-W o
Bluthänfling (Linaria cannabina)	3/3	Art.1	§	(U2) 0	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig <b>BV Pionierwald</b>	G-S o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter <b>BV Pionierwald</b>	G-S-W o
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze <b>BV Pionierwald</b>	G-W (S) o
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>BV Pionierwald</b>	G-S-W o
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-06	Gehölzbrüterin Freibrü- terin <b>BV Pionierwald</b>	G-S o
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Standvogel	Nistperiode ab 03-09	Höhlen- (Nischen-) brü- ter/Heckenbrüter, oft in Siedlung, Kolonien = o <b>BV Pionierwald</b>	G-S o
Fitis (Phylloscopus tro- chilus)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt <b>BV Pionierwald</b>	G-S o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) <b>Nachweis im U-Gebiet</b>	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brach- dactyla</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze <b>BV Pionierwald</b>	G-W (S) o
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	-/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter <b>BV Pionierwald</b>	G-S o
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r <b>BV Pionierwald</b>	G (S) x
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen <b>BV Pionierwald</b>	W-G-S o
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste <b>lediglich automatisch erfasst, evtl. BV Pionier- wald</b>	W-G-(S) o
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter <b>BV Pionierwald</b>	G-(W)-S o
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt <b>BV Pionierwald</b>	G-S o
Zaunkönig ( <i>Troglodytes tro- glodytes</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten <b>BV Pionierwald</b>	G-(W)-S o

## 2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang<sup>2</sup> an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Die an den Gewerbepark grenzende, anteilig mit Gehölzen bestückten Agrarflächen bilden dabei ein nutzbares Kontinuum, welches das gesamte Siedlungsgebiet Rattlars sowie die umgebende Agrarflur umfasst. Die nördlich und westlich liegenden Gehölze und Waldgebiete lassen sich für Gehölzbrüter in das zum Austausch und Nahrungserwerb nutzbare Kontinuum integrieren.

Ein eng gefasster räumlicher Zusammenhang erstreckt sich mindestens über das Plangebiet hinweg in die benachbarten intensiv genutzten Grünländer und das im Norden an das Plangebiet angrenzende kleine Pionierwäldchen.

## 3 Biotopschutz

Biotope:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

<sup>2</sup> Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

### Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) sind keine EU-Lebensraumtypen betroffen.

### Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Es sind keine Wirkungszusammenhänge mit Schutzgebieten oder Lebensräumen herleitbar.

## **4 Artenschutz**

### **4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen**

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Die europäischen Vogelarten und Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfraum:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen.

Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.<sup>3</sup>

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

## 4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

### • Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können Brutvögel aber grundsätzlich kleinräumlich ausweichen.

Die nachgewiesenen Arten sind allesamt Randbrüter, die nicht in der Ackerfläche oder den Säumen brüten. Eine tatsächliche Betroffenheit kann für Gehölzbrüter im Zuge einer potentiellen Rodung des solitären Kirschbaums in der nordöstlichen Gebietsecke entstehen. Ein Besatz des betroffenen Baums wurde nicht festgestellt, ist aber durch die jährliche, teils saisonale Neuwahl von Brutplätzen nicht auszuschließen (s. Artenschutzscreening).

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

### • Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich Umgebungs- oder Randbrüter, die in den umgebenden Gehölzstrukturen der Agrarflur und des benachbarten Siedlungsraums siedeln. Sie nutzen über die Brutplätze hinaus auch die weiträumige Kulturlandschaft um Rattlar als Nahrungsgebiete und sind nicht auf einen einzelnen Agrarschlag angewiesen. Zudem unterliegt die Fläche bereits Immissionen durch die Nutzung des südlich angrenzende Lagerfläche und des Gewerbegebietes. Auch die Flächen unmittelbar um das Pionierwäldchen im Nordosten des Geltungsbereichs werden als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt.

### • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot

---

<sup>3</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Die festgestellten Randbrüter nisten in den umgebenden Gehölzen und Säumen, die nach dem Planungsrecht nicht tangiert werden. Durch die Planumsetzung entstehen somit auch keine Verluste.

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Vögel und die Zwergfledermaus können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Sie sind zu den nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)) zu stellen. Da die überplante Fläche nur für einige dieser Arten zum allgemeinen Nahrungsgebiet zählt, wird bereits aus der nachfolgenden Übersicht erkennbar, dass diese keiner vertieften Betrachtung unterzogen werden müssen. Aus der folgenden Übersicht wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Fledermäuse	Flugkorridore und Jagdmöglichkeiten werden nicht tangiert. Sonstige Funktionen im Plangebiet sind höchstens globaler Natur und werden nicht nachhaltig verändert. Zentrale Wochenstuben oder Winterquartiere liegen außerhalb des Geltungsbereichs.
Höhlen- und Nischenbrüter	Höhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze, Buntspecht und Grünspecht, Gartenbaumläufer, Meisen und Sperlinge nutzen den Geltungsbereich potentiell zum Nahrungserwerb. Im Geltungsbereich existieren keine als Brut- und Ruhestätten geeigneten Strukturen. Die Arten können in den Gehölzen des nördlich angrenzenden Pionierwäldchens und weiterer Gehölze in der Umgebung siedeln. Da diese Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs liegen, werden sie von der Umsetzung der Planung nicht tangiert.
Reisighorstbesiedler	Die Ringeltaube wurde mit der automatisierten Vogelstimmenerkennung festgestellt. Potentielle Brutplätze liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Da alle potentiellen Brutbäume erhalten bleiben und die genannte Art keineswegs störungssensibel ist, werden mit der Planung auch keine Schädigungen vorbereitet.
Gehölz-Freibrüter	Gehölzbrüter wie Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Grünspecht und Singdrossel nutzen den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb. Sie brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen und im Unterholz der Umgebung. Mit der Umsetzung der Planung kann ein potentiell als Fortpflanzungsstätte geeigneter Baum im Nordosten des Geltungsbereichs als solche verloren gehen. Zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor der Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

## Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Fitis und Grünfink.

Bluthänfling:	<b>Artsteckbrief:</b> Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Sträuchern, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung eines „Lifestylegartens“ kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km können genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.
	<b>Nachweisort und Revierengrenzung:</b> Im nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Pionierwald festgestellt. Der Geltungsbereich kann potentiell zum Nahrungserwerb genutzt werden.
	<b>Planungsrisiken:</b> Die Umgebungsgehölze werden im Zuge der Planumsetzung nicht beansprucht, das Brutplatzangebot bleibt erhalten. Essentielle Nahrungsbeziehungen gehen nicht verloren.
	<b>Befreiungslage:</b> Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Elster:	<b>Artsteckbrief:</b> Der Jahresvogel besetzt Dauerreviere und besiedelt unterschiedlichste Landschaften mit Gehölzen, außerhalb geschlossener Wälder. Es handelt sich um eine ausgesprochene Kulturfollowerin in der bebauten menschlichen Umgebung, Feldgehölze der freien Landschaft werden zunehmend auch im näheren Umfeld von Infrastruktureinrichtungen zur Brut genutzt. Der Krähenvogel baut seine markanten Baldachinhorste gerne in höhere Bäume, aber auch in dichte Gebüsche. Schon früh im Jahr wird eine Jahresbrut begonnen. Es handelt sich um einen Nahrungsgeneralisten, der neben Kerbtieren, Würmern Kleintiere und auch Abfälle nicht verschmäht. Der Brutort kann jährlich im Revier neu gewählt werden, häufig werden Spielnester angelegt. Territorial, mit hohen Schauwarten, Brutplätze halten meist 100 m Abstand voneinander ein. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering. In Hessen hat der Bestand bei insgesamt geringer Dichte letzthin um >20% abgenommen.
	<b>Nachweisort und Revierengrenzung:</b> Als Nahrungsgast im Geltungsbereich.
	<b>Planungsrisiken:</b> Keine. Die pot. Brutgebiete liegen außerhalb, essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen und die Art ist nicht störungssensibel.
	<b>Befreiungslage:</b> Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Feldsperling:	<b>Artsteckbrief:</b> Häufiger und verbreiteter Kulturfolger, brütet in nischen- und höhlenreichen Feldgehölzen wie auch in der baulich geprägten Umgebung, mit bis zu drei Jahresbruten. Geselliger Koloniebrüter, Ganzjährige Schwarmbildung mit gemeinsam aufgesuchten, schutzbietenden Ruheplätzen (z.B. dornige Hecken Elemente). Von Brutplätzen (Brutkolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten in bis über 1 km Entfernung angefliegen. Die Art zählt gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigen Gartenvögeln.
	<b>Nachweisort und Revierengrenzung:</b> Die Art wurde im Geltungsbereich als Nahrungsgast beobachtet.
	<b>Planungsrisiken:</b> Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Mit der Überplanung rückt die Bebauung um 50 m in das Agrarland vor, die <i>ranges</i> für Nahrungsflüge sind aber ganzjährig bedeutend größer.
	<b>Befreiungslage:</b> Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da der Pionierwald erhalten wird. Unmittelbare oder mittelbare Störungen sind nicht relevant. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Fitis:	<b>Artsteckbrief:</b> Der Langstreckenzieher lebt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern sowie Gebüsch, aber auch in Parks und Gärten. Er besiedelt Bereiche mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Die Brut findet hauptsächlich von Mai bis August statt, Freibrüter, das Nest wird am Boden oder bodennah auf Gras und Kräutern angelegt. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von Bewuchsoberflächen gesammelt werden, v.a. im Sommer auch Beeren und Früchte.
	<b>Nachweisort und Revierengrenzung:</b> Als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt.
	<b>Planungsrisiken:</b> Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine als solche geeigneten Strukturen, sowie keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.
	<b>Befreiungslage:</b> Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.

Grünfink:	<b>Artsteckbrief:</b> Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen. Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall zurückgeführt.
	<b>Nachweisort und Revierengrenzung:</b> Die Art wurde im nördlich angrenzenden Pionierwald festgestellt. Der Geltungsbereich kann potentiell zum Nahrungserwerb genutzt werden.
	<b>Planungsrisiken:</b> Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.
	<b>Befreiungslage:</b> Keine. Brutplätze werden nicht tangiert und die Art ist nicht störungssensibel. Im Geltungsbereich existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.



Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Mit einer Durchführungsbeschränkung für die ggf. erforderliche Rodung des im Geltungsbereich liegenden Kirschbaums auf die brutfreie Zeit, die regulär von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres angesetzt wird, lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr für die Freibrüter im Plangebiet sicher ausschließen. Bei einer Fällung innerhalb der Brut- und Setzzeit ist das tatsächliche Brutgeschehen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Im Zweifel ist aber die Naturschutzbehörde zu konsultieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

## **5 Gesamtergebnis Arten und Biotope**

**Fazit:**

Die Planung bereitet in artenschutzrechtlicher Hinsicht für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vor.

EU-NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Biotopschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

## 6 Referenzliste

- Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F.W.; Töpfer-Hoffmann, G. & Grünfelder, C. (2014) - Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2025): Artenportraits. - [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:504&f\[1\]=species:505](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:504&f[1]=species:505).
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2025): Floraweb. - [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de).
- Briemle, G., Nitsche, S., & Nitsche, L. (2002): Nutzungswertzahlen für Gefäßpflanzen des Grünlandes. Schriftenreihe für Vegetationskunde 38. - [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de).
- Dietz, M.; Höcker, L.; Lang, J.; Simon, O. et al. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).
- Dietz, C.; Kiefer, A. (2020): Naturführer Fledermäuse Europas. Kosmos.
- Eichler, L.; Georgiev, K., Kreuziger, J.; Korn, M. et al. (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).
- Ellenberg, H.; Weber, H. E.; Düll, R.; Wirth, V. et al. (1991): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica 18. - [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de).
- Frahm-Jaudes, E.; Braun, H.; Engel, U.; Gümpel, D. et al. (2022): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) – Kartieranleitung. Naturschutzskripte 8, Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).
- Glutz von Blotzheim, U. G.; Bauer, K. M. (1985 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. 14 Bände. Aula-Verlag. genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001) - Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- Hassler, M. (2025): Flora Germanica. Die Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. <https://www.flora-germanica.de>.
- HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2025): Geofachanwendungen (WebGIS). - <https://www.hlnug.de/?id=490>.
- Agrarviewer  
Bodenviewer  
Geologieviewer
- Naturschutzinformationssystem (Natureg)  
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Viewer)
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2019). Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 - Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen – Deutschland.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung.
- Jäger, E. J. (Hrsg.) (2017): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage. Springer Spektrum.
- Jäger, E. J., Müller, F., Ritz, C., Welk, E. (Hrsg.) (2017): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Atlasband. 13. Auflage. Springer Spektrum.
- Klapp, E., & Opitz von Boberfeld, W. (2013): Taschenbuch der Gräser. 14. Auflage. Ulmer.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz), H. 67. Wiesbaden ([https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Bekanntmachung/2021/Naturraum\\_Dokumentation.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Bekanntmachung/2021/Naturraum_Dokumentation.pdf)).

- LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.
- Parolly, G., & Rohwer, J. G. (Hrsg.) (2019): Schmeil-Fitschen - Die Flora Deutschlands und angrenzender Länder: Ein Buch zum Bestimmen aller wildwachsenden und häufig kultivierten Gefäßpflanzen. 97. Auflage. Quelle & Meyer.
- Starke-Ottich, I.; Gregor, T.; Uebeler, M.; Frede, A. et al. (2019): „Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens – 5. Fassung“, Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).
- Südbeck, P.; H. Andretzke, S.; Fischer, K.; Gedeon, T; Schikore, K.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

*Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im März 2025*